

247 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (244 der Beilagen): Bundesgesetz zur Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere (Bangseuchen-Gesetz).

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage zur Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere (Bangseuchen-Gesetz) in seiner Sitzung am 18. Juni 1957 in Beratung gezogen.

Die Brucellose ist eine in fast allen europäischen und in vielen außereuropäischen Ländern verbreitete Seuche, deren schädliche Wirkungen sich vor allem im Rückgang der Milchleistung und in einem empfindlichen Kälberausfall zeigen. Derartige schwerwiegende volkswirtschaftliche Schäden, die zum Beispiel in Österreich ziffernmäßig auf mehrere 100 Millionen Schilling geschätzt werden, haben im besonderen die viehzuchttreibenden Länder veranlaßt, die Bekämpfung der Seuche auf breiter Basis durchzuführen. Die in einigen Ländern, so etwa in Dänemark und Holland, hiebei erzielten Erfolge müssen auch für Österreich, soll dessen international anerkannte Stellung auf dem Sektor der Viehwirtschaft beibehalten und der volkswirtschaftlich lebensnotwendige Viehexport auf der bisherigen Höhe gehalten beziehungsweise weiter ausgebaut werden können, der Anlaß sein, die Bekämpfung dieser Seuche mit allen zu Gebote stehenden Mitteln in die Wege zu leiten. Um sie aber wirksam durchführen zu können, bedarf es der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, die nunmehr mit dem vorliegenden Regierungsentwurf geschaffen werden sollen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen lag der Gedanke nahe, das Tierseuchengesetz zu novellieren, um auf diese Weise die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bekämpfung der Bangseuche zu schaffen. Die Eigenart dieser Seuche läßt jedoch eine Verwirklichung in dieser Richtung nicht zu. Schon mit dem Bundesgesetz,

BGBI. Nr. 175/1935, wurde daher der Weg der sondergesetzlichen Regelung beschritten, doch hat die Erfahrung gezeigt, daß mit den Bestimmungen dieses Gesetzes das Auslangen für eine planmäßige Tilgung der Seuche nicht gefunden werden kann. Die gegenständliche Regierungsvorlage hingegen ist dem derzeitigen Stand der Bangseuchenbekämpfung angepaßt und gewährleistet auch vom organisatorischen Gesichtspunkt aus ein planmäßiges Vorgehen in der Seuchentilgung auf breiter Basis.

Die Brucellose ist nicht etwa wie die Maul- und Klauenseuche eine akute, sondern eine chronische Seuche. Ihre Bekämpfung kann daher in räumlicher wie in zeitlicher Hinsicht nur etappenweise vorangetrieben werden. Die Regierungsvorlage sieht deshalb sogenannte „Bekämpfungsgebiete“ vor, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes von der Seuche freizumachen sind. Durch systematische Bereinigung dieser Gebiete nach einem genau festgelegten Plan ist die völlige Tilgung der Seuche im Bundesgebiet innerhalb eines Zeitraumes von etwa 15 Jahren zu erwarten.

Die Regierungsvorlage sieht auch im § 19 eine Entschädigung des Tierhalters aus Bundesmitteln vor. Der Ausschuß gab hiebei der Erwartung Ausdruck, daß diese Bestimmung nicht so ausgelegt werde, daß nicht auch andere Stellen wie zum Beispiel Länder, Tierseuchenkassen, Zuchtverbände ergänzenderweise Beihilfen gewähren könnten.

Der Ausschuß sah sich im Zuge der weiteren Beratung veranlaßt, auf Grund von gemeinsamen Anträgen der Abgeordneten Dipl.-Ing. Pius Fink, Steiner und Genossen die Regierungsvorlage in den §§ 20 und 22 abzuändern. Mit der Abänderung des § 20 Abs. 2 soll erreicht werden, daß der Tierhalter nur dann eine Prämie erhält, wenn er das Rind außerhalb des Bereiches von jeder Alm oder Weide abtreibt. Die Abänderung des § 22 bezweckt

2

die Milderung der Strafbestimmungen, indem das Strafausmaß mit 3000 Schilling festgelegt wird; bei besonders erschwerenden Umständen aber erhöht sich das Strafausmaß auf 30.000 Schilling.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage sehr eingehend beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Griesner die Abgeordneten Schneeberger, Steiner, Lackner, Stürgkh, Marie Emhart, Rosenberger, Hattmannsdorfer, Dipl.-Ing. Pius Fink sowie der Bun-

desminister für Land- und Forstwirtschaft Thoma und der Obmann des Ausschusses Strommer beteiligten, mit den erwähnten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (244 der Beilagen) mit den angeschlossen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 18. Juni 1957

Griesner
Berichterstatter

Schneeberger
Obmannstellvertreter

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 244 der Beilagen.

1. Im § 20 Abs. 2 hat in der vierten Zeile nach dem Wort „Bereiches“ an Stelle des Wortes „dieser“ das Wort „von“ zu treten.
2. Im § 22 haben an Stelle der Worte „mit Geld bis zu 30.000 S“ die Worte „mit Geld bis zu 3000 S, bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 30.000 S“ zu treten.